

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der EUROPA SERVICE rent a car GmbH
für den Verkauf von Kraftfahrzeugen an gewerbliche und private Endkunden

Stand: September 2020

1. Vertragsschluss, Übertragung von Rechten und Pflichten

1.1 ¹Der Käufer ist an die Bestellung höchstens bis drei Wochen, bei Nutzfahrzeugen bis sechs Wochen gebunden. ²Diese Frist verkürzt sich auf 10 Tage (bzw. bei Nutzfahrzeugen auf zwei Wochen) bei Fahrzeugen, die beim Verkäufer vorhanden sind. ³Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen in Textform bestätigt oder die Lieferung ausführt. ⁴Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt. ⁵Die Entgegennahme von Zahlungsmitteln gleich welcher Art (Anzahlung, Anzahlungnahme von Fahrzeugen, etc.) durch den Verkäufer bedeutet keine konkludente Annahme des Kaufvertrages. ⁶Dies gilt sowohl für Barzahlungs- als auch für Finanzierungsgeschäfte.

1.2 ¹Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. ²Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Käufers gelten auch dann nicht, wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

1.3 ¹Nebenleistungen, wie z. B. Fahrzeugzulassung, Fahrzeugverbringung oder -transport, vermittelte Gebrauchtwagen- und Bauteilegarantien, etc., werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie in der Bestellung schriftlich ausgewiesen sind. ²Vereinbarungsgemäß für den Käufer verauslagte Kosten gehen, soweit ein anderes nicht vereinbart ist, zu Lasten des Käufers.

2. Zahlung

2.1 ¹Der Kaufpreis, die Preise für Nebenleistungen und verauslagte Kosten sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig.

2.2 ¹Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. ²Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Käufers aus demselben Kaufvertrag. ³Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

3. Lieferung und Lieferverzug

3.1 ¹Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. ²Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.

3.2 ¹Der Käufer kann in den Fristen der Ziff. 1.1 nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder ein unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern, zu liefern. ²Mit Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. ³Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises.

3.3 ¹Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der Aufforderungsfrist eine weitere angemessene Frist zur Lieferung setzen. ²Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10 % des vereinbarten Kaufpreises. ³Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständig beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. ⁴Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

3.4 ¹Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. ²Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziff. 3.2 Satz 3 und Ziff. 3.3.

3.5 Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse dieser Ziffer gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leber Körper oder Gesundheit.

3.6 ¹Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die dem Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziff. 3.1 bis 3.4 genannten Termine oder Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. ²Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der

Käufer vom Vertrag zurücktreten. ³Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

4. Abnahme

4.1 ¹Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. ²Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

4.2 ¹Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 10 % des Kaufpreises. ²Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 ¹Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. ²Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständig beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen. ³Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung eine angemessene Sicherung besteht. ⁴Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II (ehemals: Fahrzeugbrief) dem Verkäufer zu.

5.2 Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis, Preise für vereinbarte Nebenleistungen oder verauslagter Kosten nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und/oder bei schuldhafter Pflichtverletzung des Käufers Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Käufer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt hat, es sei denn, die Fristsetzung ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich.

5.3 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

6. Sachmängelhaftung bei neuen bzw. neuwertigen Fahrzeugen

6.1 ¹Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in zwei Jahren ab Übergabe des Kaufgegenstandes. ²Hiervon abweichend gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständig beruflichen Tätigkeit handelt.

6.2 Die Verjährungsverkürzung in Ziff. 6.1 Satz 2 gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

6.3 ¹Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt. ²Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. ³Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. ⁴Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. ⁵Für die vorgenannte Haftungsbegrenzung und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt Ziff. 6.2 entsprechend.

6.4 Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

6.5 Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:

- a) Ansprüche auf Mängelbeseitigung während der Laufzeit einer Herstellergarantie hat der Käufer zuvörderst gegenüber einem vom Hersteller bzw. Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes

anerkannten Betrieb seiner Wahl geltend zu machen. Eine erste erfolglose Mängelbeseitigung ist dem Verkäufer anzuzeigen und auf Verlangen des Käufers diesem schriftlich zu bestätigen.

- b) Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, hat sich der Käufer an den dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächstgelegenen, vom Hersteller bzw. Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieb zu wenden.
- c) Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche auf gleicher Weise geltend machen.

6.6 Eigentumswechsel am Kaufgegenstand berühren die Mängelbeseitigungsansprüche nicht.

7. Sachmängelhaftung bei gebrauchten Fahrzeugen

7.1 ¹Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Übergabe des Kaufgegenstandes. ²Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständig beruflichen Tätigkeit handelt, erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche.

7.2 Die Verjährungsverkürzung in Ziff. 7.1 Satz 1 sowie der Ausschluss der Sachmängelhaftung in Ziff. 7.1 Satz 2 gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

7.3 ¹Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt. ²Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. ³Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. ⁴Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. ⁵Für die vorgenannte Haftungsbegrenzung und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt Ziff. 7.2 entsprechend.

7.4 Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

7.5 Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:

- a) Ansprüche auf Mängelbeseitigung während der Laufzeit einer Herstellergarantie hat der Käufer zuvörderst gegenüber einem vom Hersteller bzw. Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieb seiner Wahl geltend zu machen. Soweit bei Vertragsabschluss eine separate Gebrauchtwagen- und Bauteilegarantie durch Vermittlung des Verkäufers abgeschlossen wurde, hat der Käufer seine Ansprüche auf Mängelbeseitigung gegenüber dem Garantiegeber geltend zu machen. Eine erste erfolglose Mängelbeseitigung ist dem Verkäufer anzuzeigen und auf Verlangen des Käufers diesem schriftlich zu bestätigen.
- b) Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche auf gleicher Weise geltend machen.

8. Haftung für sonstige Schäden

8.1 Sonstige Ansprüche des Käufers, die nicht in den Ziff. 6 oder 7 (Sachmängelhaftung) geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.

8.2 ¹Die Haftung für Verzugsschäden ist in Ziff. 3 (Lieferung und Lieferverzug) abschließend geregelt. ²Für sonstige Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer gelten die Regelungen in den Ziff. 6.3 und 6.4 bzw. 7.3 und 7.4 entsprechend.

9. Gerichtsstand, Schlussbestimmungen, salvatorische Klausel

9.1 ¹Für sämtliche gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der gesellschaftsrechtliche Sitz des Verkäufers (Langenfeld [Rhld.]).

9.2 ¹Der gleiche Gerichtsstand ist vereinbart, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. ²Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

9.3 ¹Änderungen des Kaufvertrages, insbesondere handschriftliche oder mündliche Abreden, werden nur durch schriftliche Bestätigung des

Verkäufers wirksam. ²Nebenabreden bestehen nicht. ³Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. ⁴Gleiches gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

9.4 ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. ²An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen oder wirtschaftlichen Zielsetzungen am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Hinweis nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Verkäufer wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Widerrufsbehrung

1. Widerrufsrecht

Wurde dieser Vertrag gemäß § 312 c BGB unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (Telefon, Telefax, E-Mail, etc.) als Fernabsatzvertrag zwischen dem Verkäufer und einem Verbraucher (§ 13 BGB) als Käufer geschlossen, steht Ihnen folgendes Widerrufsrecht zu:

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen den geschlossenen Kaufvertrag zu widerrufen. Die Frist beginnt nach Kenntnisnahme dieser Belehrung, frühestens jedoch mit Übergabe des Kaufgegenstandes. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung einer eindeutigen Widerrufserklärung in Textform (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail), in der Sie uns über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Hierzu stellen wir Ihnen am Ende ein Muster-Widerrufsformular zur Verfügung, welches Sie verwenden können, es aber nicht müssen. Die Widerrufserklärung ist zu richten an:

EUROPA SERVICE rent a car GmbH, Siemensstr. 2, 40789 Monheim am Rhein, carsale@europa-service.de, Telefax: +49 2173 2650 831.

2. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten, soweit die Verschlechterung der Sache auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über eine Prüfung der Eigenschaften und Funktionsweise hinausgeht. Hierunter wird das Ausprobieren und Testen verstanden, was im Hinblick auf den Kaufgegenstand einer Probefahrt mit einem Kurzzeitkennzeichen entspricht, die von uns vor Übergabe angeboten wird. Die Entwertung durch eine Zulassung und/oder durch eine über eine Prüfung hinausgehende Ingebrauchnahme sowie alle weiteren Umstände, die den Wert der Sache beeinträchtigen, sind somit im Falle eines wirksamen Widerrufs von Ihnen zu erstatten. Dieses gilt ebenso für erhaltene Dienstleistungen und Garantien. Im Falle eines wirksamen Widerrufs haben Sie das Fahrzeug unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf unterrichten, an uns und auf Ihre Kosten zu übergeben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 14 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit dem Tag der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit dem Tag des Empfangs. Die Rückzahlung kann bis zum Erhalt des Fahrzeugs verweigert werden.

3. Muster-Widerrufsformular

EUROPA SERVICE rent a car GmbH
Siemensstr. 2
40789 Monheim am Rhein

carsale@europa-service.de
Telefax: +49 2173 2650 831

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den abgeschlossenen Kaufvertrag über das Fahrzeug: _____
bestellt am: _____
übergeben am: _____
Name des/der Verbraucher(s): _____
Anschrift des/der Verbraucher(s): _____
Unterschrift des/der Verbraucher(s): _____
Datum: _____